



Brüssel, den 7. Februar 2017
(OR. en)

5873/17
ADD 1

FIN 61
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 – <i>Entwurf von Empfehlungen des Rates</i>

ANLAGE 1:	Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2:	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	6
ANLAGE 3:	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	9
ANLAGE 4:	Europäische Umweltagentur	12
ANLAGE 5:	Europäische Stiftung für Berufsbildung	15
ANLAGE 6:	Europäische Arzneimittel-Agentur	18
ANLAGE 7:	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.....	21
ANLAGE 8:	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	24
ANLAGE 9:	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	27
ANLAGE 10:	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.....	30
ANLAGE 11:	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	33
ANLAGE 12:	Europäische Agentur für Flugsicherheit	35
ANLAGE 13:	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	38
ANLAGE 14:	Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)	41
ANLAGE 15:	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit.....	44

ANLAGE 16:	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten.....	47
ANLAGE 17:	Eisenbahnagentur der Europäischen Union	50
ANLAGE 18:	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	52
ANLAGE 19:	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	56
ANLAGE 20:	Agentur für das Europäische GNSS	59
ANLAGE 21:	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	62
ANLAGE 22:	Europäische Chemikalienagentur	65
ANLAGE 23:	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	68
ANLAGE 24:	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	71
ANLAGE 25:	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.....	74
ANLAGE 26:	Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	77
ANLAGE 27:	Europäische Bankenaufsichtsbehörde.....	80
ANLAGE 28:	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.....	83
ANLAGE 29:	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	86
ANLAGE 30:	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	89
ANLAGE 31:	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.....	92
ANLAGE 32:	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut.....	95

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 184.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse IT-bezogene Vorgänge der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 32.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN

ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Zentrums vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte des Zentrums auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Zentrum auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus nimmt der Rat die vom Rechnungshof berichteten Sicherheitsprobleme, die mit der Bauweise des Gebäudes des Zentrums zusammenhängen, zur Kenntnis. Er fordert das Zentrum auf, die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich durchzuführen, um die volle Verfügbarkeit seiner Räumlichkeiten wiederherzustellen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 188.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND
ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Stiftung auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Stiftung auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Umweltagentur

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Umweltagentur

für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 87.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Nachdem der Rat die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen hat, fordert er die Agentur auf, immer wenn dies möglich ist, Rahmenverträge mit einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb statt mit Festpreisen zu schließen, damit der Haushalt der Union durch die Beibehaltung eines gewissen Preisdrucks trotz der geringen Zahl von Anbietern auf dem Marktsegment der Satellitenbildgebung und -analyse geschützt wird.

Der Rat begrüßt die Umsetzung von Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Ex-ante-Kontrollen und -Überprüfungen vor Ort. Er bestärkt die Agentur darin, auf diesem Weg fortzufahren und die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen des Rechnungshofs abzuschließen, damit der Interne Prüfer nicht mehr sowohl an Ex-ante- als auch Ex-Post-Überprüfungen beteiligt ist.

Schließlich ersucht der Rat die Agentur, die Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung für das Jahr 2014 weiterhin umzusetzen, nämlich zu überprüfen, ob der Auftragnehmer, der die IT-Sicherungsdienste erbringt, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gewährleistet.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 168.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2013 darauf hingewiesen, dass erhebliche Mittel der Stiftung auf Konten einer einzigen Bank mit einer niedrigen Bonitätseinstufung liegen. In seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2015 stellte der Rechnungshof fest, dass die Korrekturmaßnahme der Stiftung noch im Gange ist. Der Rat fordert die Stiftung auf, sich weiter darum zu bemühen, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 123.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die bisherigen Anstrengungen der Agentur, ersucht sie jedoch, die Empfehlungen des Rechnungshofs vom letzten Jahr weiterhin umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Fälligkeitstermine für die Einziehung von Gebühren und damit zusammenhängende Zahlungen an die zuständigen nationalen Behörden eingehalten werden sowie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu evaluieren, um die Kontrolle der Informations-, Kommunikations- und Technologieverwaltung sicherzustellen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 128.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt den Hinweis des Rechnungshofs, dass der in der Auftragsbekanntmachung angegebene Höchstbetrag für einen von der Beobachtungsstelle 2012 unterzeichneten Rahmenvertrag überschritten worden sei, zur Kenntnis. Er begrüßt, dass die Beobachtungsstelle – wie aus ihrer Antwort hervorgeht – ein Verfahren eingeführt hat, um die zentrale Planung und Überwachung ihrer Beschaffungsverfahren, einschließlich ihrer Rahmenverträge, zu verbessern, und fordert sie auf, daran festzuhalten.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 179.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM
ARBEITSPLATZ**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er ermutigt die Agentur, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 203.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Tätigkeiten der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, weil sie insbesondere Aufträge für Studien vergibt, die sich über mehrere Jahre hinziehen, bedauert aber, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 27.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Zentrums vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs, dass das Zentrum über keinen Notfallplan (Business Continuity Plan) verfüge und somit die Norm für die interne Kontrolle nicht einhalte, zur Kenntnis. Er begrüßt, dass das Zentrum bereits Schritte eingeleitet hat, um diesen Mangel zu beheben, und fordert es auf, den genehmigten Notfallplan vollständig umzusetzen.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass Ende 2015 – wie in den vorausgehenden Jahren – ein Haushaltsüberschuss zu verzeichnen war, auch wenn dieser niedriger lag als im Haushaltsjahr 2014. Der Rat fordert deshalb das Zentrum auf, seine Preise weiter zu überwachen, den verfügbaren Spielraum für Preisreduzierungen zu nutzen und die Haushaltsüberschüsse wie vorgesehen automatisch zu erstatten. Er stellt fest, dass das Zentrum bereits Maßnahmen ergriffen hat, um den Haushaltsüberschuss zu senken.

Der Rat räumt zwar ein, dass die derzeit laufende Renovierung von Räumlichkeiten des Zentrums sowie die IT-Dienstleistungen für das Zentrum auf mehrere Jahre angelegt sind, bedauert aber, dass nach Angaben des Rechnungshofs in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Zentrum auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Überdies bemängelt der Rat, dass nach Angaben der Rechnungshofs die Kosten für externe Übersetzer zu hoch veranschlagt wurden, weshalb verfügbare Mittel in erheblichem Umfang annulliert wurden. Er fordert das Zentrum auf, seinen Haushalt für externe Dienstleistungen besser zu überwachen und zu prüfen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 133.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 56.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Überdies hatte der Rechnungshof bereits in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013 darauf hingewiesen, dass die Agentur noch kein umfassendes Sitzabkommen mit dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, unterzeichnet habe. In seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2015 stellt der Rechnungshof fest, dass die Korrekturmaßnahme der Agentur noch im Gange ist. Der Rat fordert die Agentur auf, sich weiter darum zu bemühen, dass so bald wie möglich ein Sitzabkommen geschlossen wird.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 97.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden;

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Behörde noch keine umfassende Ex-post-Finanzkontrollstrategie eingeführt habe; eine solche Strategie ist – auch in einer durch risikobasierte Bewertung geprägten Umgebung wie der, in der die Behörde tätig ist – ein Instrument der wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Rat fordert daher die Behörde auf, eine solche Strategie, die alle Tätigkeitsbereiche abdeckt, festzulegen und umzusetzen.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Behörde inzwischen auf den Bericht des Rechnungshof über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 hin in Bezug auf ihre internen Kontrollen eingeleitet hat, und fordert sie auf, diese Maßnahmen so rasch wie möglich vollständig umzusetzen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden "Eurojust") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 193.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STELLE FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT (EUROJUST)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Eurojust für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte von Eurojust auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert Eurojust auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Des Weiteren nimmt der Rat Kenntnis von den Korrekturmaßnahmen, die Eurojust bislang eingeleitet hat, nachdem die Gehaltsanpassungen im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 nicht berücksichtigt worden waren, und fordert Eurojust auf, diese Maßnahmen unverzüglich vollständig umzusetzen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 138.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION
FÜR NETZ- UND INFORMATIONSSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse IT-bezogene Vorgänge der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber – wie bereits im vergangenen Jahr – fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert daher die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 77.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON
KRANKHEITEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Zentrums vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Mängel festgestellt hat, die die Transparenz der Vergabeverfahren des Zentrums beeinträchtigen, insbesondere was die Verknüpfung mit dem jährlichen Arbeitsprogramm des Zentrums, die Untermauerung des geschätzten Auftragswerts und die Bewertung der finanziellen Kapazität des Bieters anbelangt. Er ersucht das Zentrum, seine Vergabeverfahren entsprechend zu verbessern, und begrüßt, dass 2016 bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden sind.

Er räumt zwar ein, dass viele Tätigkeiten und Projekte des Zentrums auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Zentrum auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des leitenden Direktors
der Agentur der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 151.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG¹, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 208.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die der Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2015 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Er bedauert jedoch, dass der Rechnungshof nur ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur abgegeben hat, da die Agentur die im Jahr 2015 entstandenen Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Meeresüberwachung unterschätzt habe, was zu einer wesentlichen falschen Darstellung in der Vermögensübersicht und der Übersicht über die finanziellen Ergebnisse der Agentur geführt habe.

Der Rat fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof ermittelten vorschriftswidrigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Abschreibung eines Schiffs, das an gemeinsamen Aktionen beteiligt war, in vollem Umfang wiedereinzuziehen.

Er fordert die Agentur zudem auf, dem Risiko, dass Einsätze im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit doppelt finanziert werden, entgegenzuwirken.

Er räumt zwar ein, dass viele Verträge und Aktionen der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Da der Rechnungshof angemerkt hat, dass die Erstattung von Kosten auf der Grundlage von tatsächlichen Werten umständlich sei, ersucht der Rat die Agentur, abgesehen von Finanzhilfen weitere Optionen für eine vereinfachte Kostenerstattung zu prüfen, damit sie ihre strategischen Ziele effizienter erreicht.

Zudem fordert er die Agentur auf, den Empfehlungen, die er aufgrund früherer Jahresberichte ausgesprochen hat, unvermindert Folge zu leisten. Insbesondere sollte die Agentur ihre Einstellungsverfahren weiter verbessern, um Transparenz und die Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten.

Ferner empfiehlt der Rat der Agentur, auch künftig die Salden der Lieferanten regelmäßiger zu überwachen und Abweichungen rechtzeitig zu analysieren.

Er fordert die Agentur auf, sich weiter darum zu bemühen, das das Sitzabkommen mit dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zustande kommt.

Er ruft die Agentur auf, weiter darauf hinzuwirken, dass die kooperierenden Staaten bessere Belege für die von ihnen geltend gemachten Ausgaben vorlegen, auch indem sie Prüfbescheinigungen verlangt, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge gewährleisten.

Überdies schließt sich der Rat der Empfehlung des Rechnungshofs an, dass die Agentur über effizientere und kostengünstigere alternative Finanzierungsformen nachdenken sollte.

Außerdem ersucht er die Agentur, sich weiter um eine genauere Berechnung der Beiträge der assoziierten Schengen-Länder (Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen) zu bemühen, sodass diese den Rechtsvorschriften besser entspricht.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung der
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union
für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 36.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER
STRAFVERFOLGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht die Agentur, die Detailgenauigkeit ihrer Berichte über den Haushaltsvollzug zu verbessern, auch vor dem Hintergrund der geplanten Festlegung von Leitlinien zur Haushaltsberichterstattung der Agenturen.

Der Rat räumt zwar ein, dass die Umsiedlung der Agentur vom Vereinigten Königreich nach Ungarn besondere Auswirkungen gehabt hat, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 214.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DAS EUROPÄISCHE GNSS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass ihre Buchführungssysteme – wie vom Rechnungshof angemahnt – rechtzeitig validiert werden.

Zudem fordert er die Agentur auf, ihre Notfallpläne fertigzustellen.

Er ersucht die Agentur, die Detailgenauigkeit ihrer Berichte über den Haushaltsvollzug zu verbessern, auch vor dem Hintergrund der geplanten Festlegung von Leitlinien zur Haushaltsberichterstattung der Agenturen.

Er räumt zwar ein, dass viele Verträge und Aktionen der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Sorge bereitet ihm, dass zentrale Planungsdokumente der Agentur – wie der Rechnungshof bemerkt – erst spät angenommen wurden, wodurch das Risiko besteht, dass die Agentur ihre Ziele nicht erreicht.

Außerdem empfiehlt der Rat der Agentur, sich im Interesse der Effizienz und Kontinuität ihrer Arbeit weiter um eine Verringerung der Personalfuktuation zu bemühen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 93.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Agentur ihre Kontrollnormen selbst bewertet, beklagt aber die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur bestimmte Normen für die interne Kontrolle noch nicht vollständig einhält, und fordert die Agentur auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kontrollen mit diesen Normen in Einklang zu bringen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors

der Europäischen Chemikalienagentur

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Chemikalienagentur

für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 82.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Agentur hinsichtlich der Informationen, die der Haushaltsbehörde in Bezug auf soziale Maßnahmen zu übermitteln sind, die Bestimmungen des Statuts nicht vollständig eingehalten hat, und fordert die Agentur auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat räumt zwar ein, dass die IT-bezogenen Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 102.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Tätigkeiten des Instituts auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Institut auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 198.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG

**ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Europol vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse Projekte von Europol auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert Europol auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Projekte und Tätigkeiten der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Verwaltungsausschusses

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 22.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
BÜROS DES GREMIUMS EUROPÄISCHER REGULIERUNGSSTELLEN FÜR
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren des Büros. Er fordert das Büro nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um seine Planung zu verbessern und bei seinen Vergabeverfahren für einen ausreichenden Wettbewerb zu sorgen.

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse Vorgänge des Büros auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Büro auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus fordert der Rat das Büro auf, die Detailgenauigkeit seiner Berichte über den Haushaltsvollzug zu verbessern, auch vor dem Hintergrund der Festlegung von Leitlinien zur Haushaltsberichterstattung der Agenturen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 72.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass – wie vom Rechnungshof dargelegt – noch Fragen zu klären sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Behörde auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, und sich weiter um eine genauere Schätzung des Bedarfs – insbesondere im Zusammenhang mit IT-Leistungen – zu bemühen, damit die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen künftig vermieden werden können.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 162.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse IT-Projekte der Behörde auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Behörde auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 107.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN UND
DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse Verträge der Behörde auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Behörde auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 66.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse IT-Projekte des Büros auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert das Büro auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die hohe Zahl verspäteter Zahlungen durch das Amt im Jahr 2015, bei denen die in der Finanzregelung festgelegten Zahlungsfristen nicht eingehalten wurden.

Wie im vorangegangenen Jahr fordert der Rat das Büro auf, seine internen Verfahren in Bezug auf die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten weiter zu verbessern.

Abschließend begrüßt der Rat die neue Einstellungspolitik des Büros, die zu transparenteren Einstellungsverfahren führen soll.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 173.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON IT-
GROSSSYSTEMEN IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei mehreren Vergabeverfahren der Agentur. Er fordert die Agentur auf, sicherzustellen, dass die Finanzvorschriften bei allen Vergabeverfahren und Vertragsvereinbarungen streng eingehalten werden, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Der Rat räumt zwar ein, dass gewisse Projekte und Tätigkeiten der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Bemühungen um den Abschluss von Vereinbarungen mit den assoziierten Schengen-Ländern zur Festlegung der genauen Regeln für ihre Teilnahme an der Arbeit der Agentur, einschließlich der Bestimmungen über ihre Stimmrechte und ihre finanziellen Beiträge zu allen Teilen des Haushalts der Agentur, fortzusetzen.

Abschließend erinnert der Rat daran, dass die Bewertung der verschiedenen von der Kommission übernommenen IT-Systeme auch die Kosten für die Softwareentwicklung enthalten sollte.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 112.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Der Rat fügt zudem noch weitere Bemerkungen hinzu.

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs in Bezug auf die Anwendung eines Pauschalsatzes für die Berechnung der im Rahmen von Finanzhilfen förderfähigen indirekten Kosten für nicht auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Stellen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU, der höher war als der in den Horizont-2020-Vorschriften und in der Finanzregelung des Instituts vorgesehene Satz. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Anwendung dieses pauschalen Satzes vorschriftswidrig war, sowie von der Antwort des Instituts, dass Übergangsbestimmungen in der Rechtsgrundlage von Horizont 2020 den obenerwähnten Einrichtungen die Anwendung eines höheren Pauschalsatzes für die Verbuchung indirekter Kosten erlauben. Er fordert das Institut und den Rechnungshof auf, die Frage zu klären und so rasch wie möglich zu einer Einigung über die richtige Auslegung der Vorschriften zu gelangen, um sicherzustellen, dass die Höhe der vom Institut durchgeführten Erstattungen an Begünstigte als rechtmäßig und ordnungsgemäß angesehen werden kann.

Der Rat ist ferner besorgt über die Schwachstellen, die vom Rechnungshof bei der Qualität der Bescheinigungen über den Abschluss, die von den Partnern der Wissens- und Innovationsgemeinschaft bereitgestellt werden, festgestellt wurden, da sie die Sicherheit einschränken, die bei Ex-Ante-Überprüfungen gewonnen werden kann. Er fordert das Institut auf, seine Methode für die Prüfungsbescheinigungen zu überarbeiten, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sicherzustellen.

Zudem ersucht der Rat wie im Vorjahr das Institut, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung zu verbessern, um den Umfang der zum Ende des Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel zu reduzieren, die in der Finanzregelung vorgesehene Bestimmung zur Übertragung nicht verwendeter Mittel in die Haushaltspläne der folgenden Jahre zu nutzen und aktiv zu versuchen, Mittel aus privaten Quellen zu mobilisieren, wie dies in der Gründungsverordnung vorgesehen ist. Der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, dass das Institut so schnell wie möglich volle finanzielle Eigenständigkeit erreicht.

Der Rat fordert das Institut auf, alle von ihm verwendeten Kostenerstattungsregelungen formell zu definieren, einschließlich einer klaren Unterscheidung zwischen Modellen, in denen Pauschalbeträge erstattet werden und solchen, in denen die tatsächlichen Kosten erstattet werden. Er erinnert gleichzeitig daran, dass Finanzhilfvereinbarungen vor dem Beginn der durch die Finanzhilfe finanzierten Tätigkeiten unterschrieben werden müssen.

Zwar erkennt der Rat die Autonomie des Instituts bei der Einrichtung eines leistungsorientierten Besoldungssystems mit variablen Komponenten in den Arbeitsverträgen an, fordert das Institut aber auf, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Vergütung der Beschäftigten zu berücksichtigen und bei der Entscheidung über die Auszahlung von Boni alle einschlägigen Vorschriften und Regelungen einzuhalten.

Überdies hatte der Rechnungshof bereits in seinem Bericht über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2012 darauf hingewiesen, dass das Institut in seinen Finanzhilfvereinbarungen keine spezifischen Schwellenwerte für bestimmte Kostenkategorien festgelegt hat. In seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2015 stellt der Rechnungshof fest, dass das Institut noch keine Korrekturmaßnahme eingeleitet hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat das Institut auf, so rasch wie möglich detailliertere Ziele und Präzisierungen zu den Kosten in seine Finanzhilfvereinbarungen aufzunehmen.